

SZ-Interview mit Prof. Peter Dabrock, ev. Theologe und Vorsitzender des Deutschen Ethikrates, online gestellt am 27. Februar 2020, 18.37 Uhr¹

SZ: Herr Professor Dabrock, das Verfassungsgericht betont in seinem Sterbehilfe-Urteil die Freiheit, sich das Leben zu nehmen und „hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen“. Wer sterben möchte, muss sich nicht mehr vor den Zug werfen oder eine Pistole besorgen – wo ist das Problem?

Dabrock: Das Verfassungsgericht hat hier ein problematisches Narrativ übernommen: dass es nur die Alternative zwischen Qualtod und Brutalsuizid auf der einen Seite und dem heroischen Freitod auf der anderen gibt. Fast jeder, der Menschen betreut, die überlegen, sich zu töten, sagt, dass das ein Konstrukt ist, eine Ideologie. Sterbewünsche sind ambivalent, widersprüchlich, ändern sich. Deshalb braucht es eine Balance aus der Freiheit, in letzter Konsequenz den Tod wählen zu können, und dem Schutz des Lebens. Der assistierte Suizid war bislang – zu Recht – in Grenzsituationen erlaubt. Das Verfassungsgericht normalisiert ihn und macht ihn gewissermaßen zum Jedermannsrecht.

SZ: Es stehen im Urteil durchaus auch Argumente gegen die Normalisierung des assistierten Suizids. Sind Sie da nicht zu hart?

Dabrock: Leider nein. Das Gericht führt das alles an. Es sagt sogar, die Angst vor der gesellschaftlichen Normalisierung des Suizids sei nachvollziehbar. Aber diese Besorgnisse werden in der Urteilsabwägung angesichts eines völlig überhöhten Autonomiebegriffs nicht mehr berücksichtigt. Der Lebensschutz wiegt nichts. Die Waage neigt sich bis zum Anschlag in Richtung uneingeschränkter Autonomie.

Was ist, wenn in einigen Jahren das Gesundheitswesen unbezahlbar erscheint

SZ: Selbstbestimmung ist relational² – der Satz steht immerhin im Urteil.

Dabrock: Aber er bleibt folgenlos. Es steht allein das Recht, sich töten zu können, im Vordergrund. Suizidprävention begrüßt das Gericht zwar. Aber alle Ängste, Nöte,

¹ Dieses Interview findet sich online unter <https://www.sueddeutsche.de/politik/sterbehilfe-kirche-interview-1.4823893>. Da ich nicht abschätzen kann, wie lange es dort verfügbar sein wird, habe ich den Text kopiert, in dieses Dokument eingefügt und im Sinne einer guten Lesbarkeit formatiert.

² „relational“ = von Bedingungen abhängig (so sinngemäß die Definition bei [„Duden online“](#))

Sorgen derer, die eine Normalisierung des Suizids bedrängend finden, spielen keine Rolle. Ich fand es richtig, dass das Recht auf assistierten Suizid bislang ein Abwehrrecht war, ein Schutz vor unerträglicher Qual am Lebensende. Das Verfassungsgericht aber macht daraus ein Anspruchsrecht auf Verwirklichung: Suizid unproblematisch realisieren zu können, wird vom Verfassungsgericht geradezu als Besiegelung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit der Menschenwürde ausgelegt. Das verkehrt alles, was das Gericht bislang über Menschenwürde gesagt hat. Es ist ein radikaler Bruch mit der bewährten Rechtskultur, die Selbstbestimmung achtet und schützt, aber immer auch lebensschutzfreundlich ausgelegt hat.

SZ: Ein 18-Jähriger mit Liebeskummer, gemobbt und ohne Lehrstelle, sagt: Ich will ernsthaft nicht mehr leben – und sucht sich einen Sterbehilfeverein. Wäre das durch das Urteil gedeckt?

Dabrock: Ja. Es sagt ausdrücklich, das Recht auf selbstbestimmtes Sterben könne nicht auf schwere Krankheitszustände und bestimmte Lebensphasen eingeschränkt werden, es bestehe „in jeder Phase menschlicher Existenz“. Das Verfassungsgericht legt dann dem Gesetzgeber nahe, Prozeduren zu entwickeln, um die Ernsthaftigkeit eines solchen Wunsches zu prüfen und die Seriosität einer Sterbehilfeorganisation. Aber grundsätzlich gilt: Das Verwirklichungsrecht des jungen Mannes auf assistierten Suizid darf nicht beeinträchtigt werden. Wollen wir, dass unsere Rechtsordnung so schrankenlos ist?

Was muss jetzt aus Ihrer Sicht der Gesetzgeber tun?

Dabrock: Er wird Sterbehilfevereine erlauben müssen, auch wenn 2015 die übergroße Mehrheit im Bundestag dagegen war. Aber er kann auf die juristische Entgrenzung sozialpolitisch antworten. Er muss eine flächendeckende Palliativversorgung schaffen, muss die Pflege kranker Menschen verbessern, er muss eine Kultur des Miteinanders fördern, die Menschen weniger einsam sein lässt. Er muss alles tun, damit möglichst wenige Menschen sagen: Was bleibt mir anderes übrig, als in Verzweiflung meinem Leben ein Ende zu setzen? In dieser Hinsicht ist das Urteil auch eine Chance: Es fordert eine politische und gesellschaftliche Antwort heraus.

Eine Garantie gibt es da nicht.

Dabrock: Nein, die gibt es nicht. Was ist, wenn in einigen Jahren das Gesundheitswesen unbezahlbar erscheint, weil eine Wirtschaftskrise und der demografische Wandel zusammentreffen? Dann könnten Politik und Gesellschaft sich auch entscheiden, an der teuren Pflege, der Betreuung von Hochbetagten und schwer Kranken zu sparen – für die gibt es ja einen Ausweg. Es könnte der Druck auf die Armen und Hoffnungslosen steigen, ihrer Armut und Hoffnungslosigkeit ein Ende zu berei-

ten; Schutz vom Verfassungsgericht hätten sie nicht mehr. Im Übrigen dürfte nach diesem Urteil die Grenze zwischen assistiertem Suizid und Töten auf Verlangen kaum noch zu halten sein: Wenn jeder Sterbenswillige einen Anspruch aufs tödliche Medikament hat - warum soll man dann dem Gelähmten verweigern, dass der Arzt ihm eine tödliche Spritze setzt?

Bewertung

Bei der Bewertung dieses Interviews ist zu berücksichtigen, dass Prof. Dabrock evangelischer Theologe ist. Dies mag einige seiner Aussagen in einem anderen Licht erscheinen lassen. Dennoch möchte ich einige seiner Antworten kommentieren. Zu kritisieren sind jedoch teilweise auch die Fragestellungen des Interviewers, Matthias Dobrinski.

Im Einzelnen:

- In seiner ersten Antwort behauptet Prof. Dabrock, der assistierte Suizid sei bislang in Grenzsituationen erlaubt gewesen, und kritisiert anschließend, das BVerfG normalisiere ihn und mache ihn zum „Jedermannsrecht“. Mit diesen Aussagen übersieht er die Darlegung der Verfassungsrichter, dass in tatsächlicher Hinsicht die Regelung des § 217 StGB eben keinen Raum mehr für einen assistierten Tod gelassen habe.³ Zudem werden im ersten Teil dieser Antwort bei der Darstellung des „Narrativs“ die „Alternativen“ verkürzt dargestellt: Es geht nämlich bei der Frage des Rechts auf Suizidhilfe nicht nur um die Wahl zwischen verschiedenen Todesarten, sondern auch darum, dass die Gesellschaft (bzw. der Staat) seinen Bürgern nicht vorschreiben darf, in einer vom Einzelnen in freier Selbstbestimmung nach seinen Maßstäben als nicht mehr lebenswert erachteten Lebenssituation weiterleben zu müssen. Zudem setzt Prof. Dabrock mit seiner Antwort religiöse bzw. sich aus moralischen Vorstellungen herleitende Maßstäbe für die gesamte Gesellschaft absolut und verkennt damit, dass das Verfassungsgericht seine Entscheidungen ausschließlich am Grundgesetz zu orientieren hat. Entsprechend hat es in seiner Entscheidung auch betont, es sei dem Staat verwehrt, moralischen bzw. religiösen Vorstellungen mit Hilfe des Strafrechts Geltung zu verschaffen.⁴
- Die zweite Antwort Prof. Dabrocks wirkt auf mich, als habe er das Urteil überhaupt nicht gelesen. Das Verfassungsgericht hat – in krassem Gegensatz zu dem, was er hier glauben machen will – dem Gesetzgeber sogar die Aufgabe gestellt, sowohl das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen vor Einflüssen Dritter als auch

³ vgl. Bernd Masmeier, BVerfG: Es gibt ein Recht auf Suizid, April 2020, S. 11, veröffentlicht auf [www.politik-fuer-menschen-mit-handicap.de/documents/BVerfG - Recht auf Suizid.pdf](http://www.politik-fuer-menschen-mit-handicap.de/documents/BVerfG_-_Recht_auf_Suizid.pdf)

⁴ vgl. a.a.O., S. 9

das Recht auf Leben zu schützen. Es nennt sogar Beispiele dafür, wie dies geschehen könne.⁵ Wenn Prof. Dabrock kritisiert, die Waage neige sich „bis zum Anschlag in Richtung uneingeschränkter Autonomie“, dann setzt er hier wieder – unzulässigerweise – sein religiös-christliches Menschenbild bzw. seine entsprechenden Moralvorstellungen absolut. Damit verkennt er – ob bewusst oder unbewusst, spielt hier keine Rolle – dass es in Deutschland Menschen gibt, die sich an derartige Vorstellungen nicht gebunden fühlen – und dass das BVerfG auch deren Grundrechte und Belange schützen muss. Es ist den Menschen ja unbenommen, religiöse bzw. Moralvorstellungen in ihre Entscheidungen einfließen zu lassen. Wenn allerdings versucht wird, von außen – also durch religiöse oder weltanschauliche Gemeinschaften gleich welcher Art – auf die Entscheidung des Einzelnen über Leben oder Tod Einfluss zu nehmen, dann ist das ein ebenso unzulässiger Eingriff in dessen Persönlichkeitsrecht wie der in dem Urteil als Möglichkeit beschriebene Versuch der Beeinflussung dieser Entscheidung durch Sterbehilfe-Vereine.

▪ Mit der dritten Frage wird ein Satz in dem Urteil aufgegriffen, der zwar dort so steht⁶; allerdings ist er völlig aus dem Zusammenhang gerissen. Die gesamte Passage lautet nämlich wie folgt: „Der Gesetzgeber darf aber einer Entwicklung entgegensteuern, welche die Entstehung sozialer Pressionen befördert, sich unter bestimmten Bedingungen, etwa aus Nützlichkeitsabwägungen, das Leben zu nehmen. Der Einzelne darf – auch jenseits konkreter Einflussnahmen durch Dritte – nicht der Gefahr gesellschaftlicher Erwartungshaltungen ausgesetzt sein. Zwar kann Willensfreiheit nicht damit gleichgesetzt werden, dass der Einzelne bei seiner Entscheidung in vollkommener Weise frei von äußeren Einflüssen ist. Menschliche Entscheidungen sind regelmäßig von gesellschaftlichen und kulturellen Faktoren beeinflusst; *Selbstbestimmung ist immer relational verfasst*. Da der Schutz des Lebens dem Einzelnen von der Verfassung als nicht rechtfertigungsbedürftiger Selbstzweck zugesagt ist und er auf der unbedingten Anerkennung der Person in ihrer bloßen Existenz beruht, darf und muss der Gesetzgeber aber gesellschaftlichen Einwirkungen wirksam entgegenzutreten, die als Pressionen wirken können und das Ausschlagen von Suizidangeboten von Seiten Dritter rechtfertigungsbedürftig erscheinen lassen. Entsprechend kann er Vorkehrungen treffen, dass Personen nicht in schweren Lebenslagen in die Situation gebracht werden, sich mit solchen Angeboten auch nur näher befassen oder sich hierzu explizit verhalten zu müssen.“⁷ – Betrachtet man also den Gesamtzusammenhang, so wird deutlich,

⁵ vgl. a.a.O., S. 10, 11

⁶ s. BVerfG 2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 2527/16, Rdnr. 235

⁷ Eine – hoffentlich – verständlichere Darstellung dieser Passage findet sich bei Bernd Masmeier, a.a.O., S. 9 unten.

dass die Verfassungsrichter dem Staat geradezu auferlegen, für den Schutz des Lebens zu sorgen. Die von Prof. Dabrock auf diese Frage gegebene Antwort geht also erkennbar in eine völlig falsche Richtung. Zudem verkennt er erneut die vom BVerfG sehr klar dargelegte Rechtsmeinung, dass niemand, auch nicht der Staat, von einem aus eigenem, unbeeinflusstem Entschluss zur Selbsttötung entschlossenen Menschen eine Rechtfertigung für diesen Entschluss verlangen kann. Die Richter betonen ja ausdrücklich, dass das Leben zwar Grundlage der Menschenwürde sei, daraus aber nicht gefolgert werden könne, dass eine auf [wirklich, d.h. ohne Beeinflussung von außen zustande gekommenen; Anm. d. Verf.] freien Willen zurückgehende Selbsttötung der Menschenwürde widerspreche.⁸ Wieder setzt er hier erkennbar religiös-christliche Vorstellungen absolut. Das ist nun aber trotz anzuerkennender Religionsfreiheit in einem weltlichen („säkularen“) Staat nicht zulässig, weil es erkennbar in die Freiheitsrechte von Menschen eingreift, die für sich nicht bereit sind, diese Maßstäbe gelten zu lassen.

▪ Nicht im Geringsten nachvollziehbar ist für mich die in der Frage nach dem lebensmüden 18-Jährigen enthaltene Konstruktion. Dies deshalb, weil zum einen sich dieser junge Mann wohl kaum zur Realisierung seines Selbsttötungs-Entschlusses an einen Sterbehilfe-Verein wenden wird (den er bei dieser Fallgestaltung vermutlich auch gar nicht bezahlen könnte) und zum anderen nach allem, was dem BVerfG-Urteil über die Grundsätze der Arbeit dieser Vereine zu entnehmen ist, er mit seinem Ansinnen vermutlich abgewiesen würde. Zwar wird nach dem Urteil des BVerfG der Nachweis einer (lebensbedrohlichen) Erkrankung als Begründung für den Sterbewunsch nicht mehr verlangt werden können⁹, doch dürfte dieser junge Mensch in aller Regel von Alternativen zur Selbsttötung überzeugt werden können. Zudem dürfte mehr als deutlich sein, dass er der Hilfe eines Sterbehilfe-Vereins in keiner Weise bedarf, weil ihm – anders als den insoweit betroffenen Klägern dieses Verfahrens – hinreichende Möglichkeiten zur Verfügung stehen sollten, sein Leben ohne die Inanspruchnahme der Hilfe Dritter zu beenden. Zudem ist weder in der Frage noch in der darauf gegebenen Antwort der ausdrückliche Hinweis des BVerfG berücksichtigt, es gebe *keinen Anspruch* auf die Hilfe Dritter zur Selbsttötung.¹⁰ Es könnte auch bei Mitarbeitern bzw. Verantwortlichen von Sterbehilfe-Vereinen Menschen geben, die in einem solchen Fall eine Hilfe zum Suizid nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Matthias Dobrinski muss sich somit ernsthaft fragen lassen, was er mit dieser Frage bezwecken wollte.

⁸ s. auch a.a.O., S. 6 f.

⁹ vgl. insoweit BVerfG 2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 2527/16, Rdnr. 44

¹⁰ a.a.O., Rdnr. 289; vgl. auch Bernd Masmeier, a.a.O., S- 11 f.

- Während der Antwort auf die Frage nach dem für den Gesetzgeber entstehenden Handlungsbedarf kaum etwas hinzuzufügen sein dürfte, muss die Schilderung der möglichen zukünftigen Entwicklung als Antwort auf die letzte Frage als mindestens absolut realitätsfern, wenn nicht gar als gewollt polemisch bezeichnet werden. Als besonders beschämend, ja widerlich empfinde ich, wenn der Vorsitzende eines von der Bundesregierung berufenen *Ethikrats* derartige Äußerungen von sich gibt. Das Bundesverfassungsgericht hat gerade in seinem mit diesen Äußerungen kritisierten, ja ich möchte sagen: angegriffenen, Urteil deutlich gemacht, dass es eben *keinen* Druck auf Menschen geben darf, sich für ein Ausschlagen eines Angebotes auf Sterbehilfe rechtfertigen zu müssen.¹¹ Wenn das Gericht zudem die Notwendigkeit des Schutzes des Lebens betont, so ist darin wohl auch der Schutz der Gesundheit eingeschlossen, da dieser vom selben Grundgesetz-Artikel garantiert wird.

Insgesamt erscheint dieses Interview wie der eher klägliche Versuch, den christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften davonschwimmende Felle zu retten. Das BVerfG hat sich in diesem Urteil nach meinem Eindruck mit allen nur erdenklichen Facetten der Problematik „Sterbehilfe“ auseinandergesetzt und im Ergebnis das Bild eines Menschen entworfen, der im Rahmen der ihm vom Grundgesetz zuerkannten Menschenwürde in freier Selbstbestimmung über sein Leben und dessen Ende entscheiden darf, der aber andererseits in eben dieser freien Selbstbestimmung auch gefährdet ist und daher eines entsprechenden Schutzes bedarf. Dabei kann diese Gefährdung objektiv sowohl von dem Angebot von Sterbehilfe-Vereinen als genauso von (wie ich angesichts dieses Interviews sehr zu formulieren geneigt bin) selbsternannten Moralwächtern ausgehen. Christliche Kirchen und andere Religionen bemühen sich seit Jahrtausenden, Menschen im Sinne ihrer Vorstellungen zu beeinflussen und ihnen so ihre Freiheit zu nehmen. Ich persönlich finde es gut und richtig, dass das höchste Gericht eines Staates, in dessen Verfassung die Trennung von Staat und Religion festgeschrieben ist, dem Einhalt zu gebieten versucht.

Düsseldorf, den 12. April 2020

¹¹ vgl. Fn 7